

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

38 (21.6.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 38

Karlsruhe, den 21. Juni

1921

I n h a l t:

<p>Nr. 115. Aufrücken von weiblichen Beamten in Stellen der Besoldungsgruppe VI.</p> <p>Nr. 116. Sicherheitsleistung mit Wertpapieren.</p> <p>Nr. 117. Ausbildung des Eisenbahnpersonals.</p> <p>Nr. 118. Lohnvertrag; Lohngruppeneinteilung.</p> <p>Nr. 119. Neuordnung der Druck- und Vervielfältigungseinrichtungen.</p>	<p>Nr. 120. Bahnärztlicher Dienst.</p> <p>Nr. 121. Diebstahlsbekämpfung.</p> <p>Nr. 122. Behandlung von Postsendungen.</p> <p>Nr. 123. Abgabe von Elektrizität gegen Bauschgebühren.</p> <p>Nr. 124. Abgabe von Waschmitteln.</p>
---	---

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 115. Aufrücken von weiblichen Beamten in Stellen der Besoldungsgruppe VI.

A 4. Zb 61. (Abf. 38. 21. 6. 21.) 1. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 11. Mai 1921 E. II 20/24. Nr. 3757/21 verfügt:

In Stellen der Besoldungsgruppe VI können weibliche Bedienstete erst nach dem Bestehen der für männliche Beamte vorgesehenen Prüfung aufrücken. Die Abnahme dieser Prüfung hat sich auf diejenigen Arbeitsgebiete zu beschränken, in denen die Beamtin praktisch beschäftigt gewesen ist. Der Betriebs- und Zugmeldebedienstet bleiben in jedem Falle außer Betracht, da hierin Frauen nicht verwendet werden.

Die Bestimmungen des gleichen Ministerialerlasses über die Prüfung der männlichen Beamten lauten:

Das Aufrücken in die Stellen der Eisenbahnsekretäre nach der Gruppe VI hat das Bestehen der bisherigen Assistentenprüfung zur Voraussetzung. Als normale Assistentenprüfung hat die bei den früheren preussischen Bahnen bestehende Prüfung (§ 31 der Preussischen Prüfungs-Ordnung) zu gelten. Soweit in den Ländern bisher geringere Anforderungen gestellt sind oder eine besondere Assistentenprüfung nicht bestanden hat, sind die Prüfungsbestimmungen entsprechend zu ändern.

2. Die hiernach von den weiblichen Bediensteten vor dem Aufrücken in Stellen der Besoldungsgruppe VI abzulegende Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung ist die Fähigkeit festzustellen, einen dienstlichen Vorgang aus dem laufenden praktischen Dienst in angemessener Form schriftlich darzustellen.

Es werden zwei Aufgaben aus den Arbeitsgebieten gestellt, in denen der Prüfling praktisch beschäftigt gewesen ist. Die Frist zur Bearbeitung beträgt je 2 Stunden.

In der mündlichen Prüfung ist nachzuweisen Kenntnis

- a) der gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten,
- b) der Eisenbahngeographie Deutschlands und der benachbarten Länder,
- c) der Grundzüge der Organisation der Reichseisenbahnverwaltung und Kenntnis der Organisation für den Bezirk der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe,
- d) des Personen-, Gepäck- und Güterabfertigungsdienstes, der allgemeinen Tarifbestimmungen und der für den Abfertigungsdienst in Betracht kommenden Vorschriften des Rassen- und Rechnungswesens — jeweils mit Beschränkung auf die Arbeitsgebiete, in denen die Beamtin praktisch beschäftigt gewesen ist —.

In der mündlichen Prüfung werden nicht mehr als 6 Prüflinge gleichzeitig geprüft.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch einen Prüfungsausschuß. Er setzt sich zusammen aus einem administrativen Beamten der Besoldungsgruppe X—XII, einem Eisenbahnoberinspektor oder -Inspektor und einem Beamtenvertreter, der von den drei Großorganisationen gemeinsam aus der Zahl der Eisenbahnsekretäre vorgeschlagen wird. Der Prüfungsausschuß entscheidet — bei Meinungsverschiedenheiten mit Stimmenmehrheit — lediglich über Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung; Prüfungsnoten werden nicht erteilt.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt am Sitze der Eisenbahn-Generaldirektion. Der Prüfungsausschuß kann aber zur Beschleunigung der Prüfungsabnahme die von ihm bestimmten schriftlichen Aufgaben durch den Prüfling bei der ihm vorgesetzten Dienststelle unter Aufsicht durch den Dienstvorsteher oder seinem Stellvertreter bearbeiten lassen und die mündliche Prüfung der nicht in Karlsruhe stationierten Prüflinge auf geeigneten Stationen außerhalb Karlsruhe vornehmen.

3. Zu der Prüfung werden alle nach Gruppe V eingestuft Eisenbahnassistentinnen zugelassen. Die dafür zunächst in Betracht kommenden 44 Eisenbahnassistentinnen der Abteilung G 4 des badischen Gehaltstarifs — zu vgl. die Verfügung Nr. 81 im Amtsblatt Nr. 27 vom 25. Mai 1921, Randbemerkung zu Eisenbahnassistentinnen usw. — werden sofort zur Prüfung einberufen, da die Umwandlung der Stellen von Gruppe V nach VI erst nach Bestehen der Prüfung erfolgen kann. Wegen Einberufung der übrigen Eisenbahnassistentinnen ergeht noch Verfügung.

4. Die Dienststellen haben dem Zb innerhalb 8 Tagen mitzuteilen, in welchen Arbeitsgebieten (Personenabfertigungsdienst, Güterabfertigungsdienst, Telegraphendienst, Rechnungsdienst, Bürodienst usw.) die ihnen zugeteilten Eisenbahnassistentinnen praktisch beschäftigt gewesen sind. Die Zeiträume der Verwendung in den einzelnen Arbeitsgebieten sind, mindestens ungefähr zu bezeichnen (z. B. in den Jahren 1910 bis 1915 Telegraphendienst, ab 1915 Rechnungsdienst).

Nr. 116. Sicherheitsleistung mit Wertpapieren.

Ar 11. R 18. Nr. 1086. (Abl. 38. 21. 6. 21.) Durch den Wegfall der Voraussetzungen ist die vorübergehende Anordnung Nr. E, Nachrichtenblatt 2/1915, Abteilung II, Seite 4, gegenstandslos geworden, wonach für die Berechnung des Deckungswertes der zur Sicherheitsleistung für Frachtstundung und für die Erfüllung vertraglicher Verbindlichkeiten zugelassenen Wertpapiere der Kurswert vom 25. Juli 1914 oder der letzte vorher notierte Kurs, und bezüglich der vom Reiche aus Anlaß des Krieges ausgegebenen Schuldschreibungen an Stelle dieser Kurswerte der Preis, zu dem die Ausgabe erfolgte, maßgebend sein sollten. Es gelten also wieder ausschließlich die Bestimmungen des § 4 Ziffer (2) der Verordnung Nr. 158 E vom 29. Februar 1912, Verordnungsblatt 5/1912, in der mit Verfügung Nr. 86 E, Nachrichtenblatt 18/1913, geänderten Fassung.

Der zweite, dritte und letzte Absatz in Ziffer (1) des § 4 der Verordnung Nr. 158 E sind wie folgt zu ändern: „Wegen dieser Bestimmungen ist, sofern sich am Ort der Dienststelle eine Reichsbankanstalt befindet, bei dieser anzufragen, andernfalls ist die Eisenbahnhauptkasse um Einholung der Auskunft zu ersuchen.“

Nr. 117. Ausbildung des Eisenbahnpersonals.

A 2. Zb 6. Nr. M 501. (Abl. 38. 21. 6. 21.) Der Herr Reichsverkehrsminister hat verfügt:

1. Nach den gemachten Wahrnehmungen weist die Ausbildung des Eisenbahnpersonals zum Teil erhebliche Mängel auf. Die Folge davon ist vielfach eine unsachgemäße und infolgedessen unwirtschaftliche Ausführung des Dienstes. Für die Hebung der Wirtschaftlichkeit der Reichseisenbahnen ist deshalb auch eine gute Ausbildung des Beamtenpersonals von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Dienstanfänger müssen während des Vorbereitungsdienstes nicht nur die Dienstvorschriften und sonstigen Bestimmungen eingehend kennen lernen und sich die praktischen Fähigkeiten möglichst vollkommen aneignen, sondern sie müssen auch durch sorgfältige Belehrung angehalten werden, sich ein zutreffendes Urteil zu bilden über die wirtschaftlichen Nachteile einer nachlässigen Ausführung ihres Dienstes. Insbesondere ist es Sache der Amts-(Inspektions-)vorstände und Kontrolleure, sich regelmäßig davon zu überzeugen und nötigenfalls dafür zu sorgen, daß sich die Ausbildung der Dienstanfänger in dem ange deuteten Sinne bewegt.

In den Prüfungen sind an die Prüflinge sowohl im schriftlichen wie im mündlichen Teil die vollen Anforderungen zu stellen.

Auch dem theoretischen Unterricht muß die gebührende Aufmerksamkeit in noch weitergehendem Maße gewidmet werden, als dies bisher der Fall war. Dieser Unterricht wird die angestrebte praktische Vervollkommnung der Bediensteten nur dann gewährleisten, wenn zu seiner Erteilung Beamte mit der hierzu notwendigen besonderen Eignung und mit ausreichender dienstlicher Erfahrung herangezogen werden, die befähigt sind, in dem Unterricht auch das Verständnis der Bediensteten für die wirtschaftlichen Teile ihres Dienstes zu wecken und zu pflegen. Schließlich weise ich noch darauf hin, daß alle Beamten im Vorgesetztenverhältnis die Untergebenen bei der Ausführung ihrer Dienstobliegenheiten ständig beobachten müssen, um ihr Pflichtbewußtsein wach zu halten und Mängel bei der Dienstausführung sofort abstellen zu können.

2. Hierzu wird bemerkt, daß nach Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers die Unterrichtsstunden, Dienstunterweisungen oder dergleichen von jetzt an die Bezeichnung „Dienstvorträge“ führen. Sie haben den Zweck:

- a) die Kenntnis der bestehenden Vorschriften zu befestigen und ihre praktische Anwendung zu erläutern und zu fördern;
- b) mit neuen Vorschriften und Einrichtungen bekanntzumachen.

Die Teilnahme gilt als Dienst. Sämtliche Beamte, für die solche Vorträge angeordnet sind, haben ausnahmslos hieran teilzunehmen.

Für das Dienstvortragswesen sind vorbehaltlich der einheitlichen Regelung durch den Herrn Reichsverkehrsminister folgende Verfügungen maßgebend:

- a) für das Stations- und Abfertigungspersonal: Verfügung Nr. Üwa, Nachrichtenblatt 87/1920, Seite 892/3;
- b) für das im Wagenverkehrsdienst verwendete Personal: Verfügungen A 3. Zb 6. Nr. M 478 vom 7. April 1921 und A 2. Zb 6. Nr. M 478/1685 vom 10. Mai 1921;
- c) für das Zugbegleitpersonal: Verfügung vom 27. April 1920 Nr. Bb 18;
- d) für das Lokomotivpersonal: Verfügungen vom 15. Juni 1919 Nr. Bb 19B und vom 20. Mai 1920 Nr. Bb 19B;
- e) für das Personal der Bahnmeistereien: Verfügung Nr. 8668 D/Bu 9 vom 14. November 1920.

Der Vollzug dieser Verfügungen im Sinne der Weisung des Herrn Reichsverkehrsministers ist durch die Inspektionsvorstände und durch die Vorstände der Ortsstellen, soweit sie nicht selbst Dienstvorträge halten, zu überwachen.

Nr. 118. Lohn tarifvertrag; Lohngruppeneinteilung.

A 8. Zb 102. Nr. M 920. (Abl. 38. 21. 6. 21.) Nachstehender Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers wird sämtlichen Dienststellen zur Kenntnis gebracht:

Nach Vereinbarung mit den vertragsschließenden Arbeitnehmervereinigungen wird mit Gültigkeit vom 1. Juni 1921 folgendes bestimmt:

Zu den unter Lohngruppe V 8 (Anlage 2 zum Lohn tarifvertrag) aufgeführten Arbeitern gehören auch die mit der Reinigung der Rauchabzugkanäle der Heizanlagen in den Werkstätten udgl. betrauten Arbeiter.

Nr. 119. Neuordnung der Druck- und Ver vielfältigungseinrichtungen.

A 3. Zb 45. (Abl. 38. 21. 6. 21.) 1. Bei der Eisenbahn-Generaldirektion werden von der Druck sachenabteilung des Rechnungsbüros die Steindruckerei, vom Maschinentech nischen Büro die Lichtpauserei abgetrennt und zusammen mit dem Zeichenbüro des Bahnunterhaltungsbüros als „Druck- und Ver vielfältigungs anstalt“, abgekürzt „Duba“, vereinigt.

Die Druck- und Vervielfältigungsanstalt (Duva) bildet eine Abteilung des Bahnunterhaltungsbüros, erledigt aber den Schriftverkehr mit den Dienststellen im allgemeinen selbständig und unmittelbar.

2. Die Druck- und Vervielfältigungsanstalt (Duva) übernimmt vom 15. Juli 1921 ab die Ausführung der im Bereich der Eisenbahn-Generaldirektion erforderlichen Druck- und Vervielfältigungsarbeiten — ausgenommen die reinen Buchdrucksachen —; Bestellungen auf Vervielfältigung von Plänen und Zeichnungen sowie auf Herstellung von Umdrucken sind von da ab — 15. Juli 1921 — an sie zu richten.

3. Für die bestehenden Dienstanweisungen werden Berichtigungen oder Deckblätter erscheinen; die Fernsprech-, Abkürzungs- und andere Verzeichnisse sind handschriftlich zu berichtigen.

4. Die Fahrkartendruckerei und die Druckfachenverwaltung für Buchdrucksachen, auch für Vordrucke, bleiben bei dem Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion, Abteilung für den Drucksachendienst, wohin Bestellungen zu richten sind.

Nr. 120. Bahnärztlicher Dienst.

A 5. Zb 30. (Abl. 38. 21. 6. 21.) Es wird daran erinnert, daß nach dem Stande vom 1. Juli Verzeichnisse über sämtliche der bahnärztlichen Fürsorge unterliegenden Beamten (§ 4 der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst) aufzustellen und auf 15. Juli der zuständigen Betriebsinspektion einzusenden sind. Die Betriebsinspektionen legen die Verzeichnisse entsprechend § 2 der genannten Vorschriften gesammelt auf 1. August dem Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion vor.

In den Verzeichnissen ist zuverlässig anzugeben, ob die Beamten Familie haben oder ledig sind und ob sie auf die freie Arztwahl verzichtet haben.

In den Bezirken der Betriebsinspektionen Basel und Schaffhausen sind die Beamten auf Schweizer Gebiet getrennt von den übrigen Beamten in besonderen Verzeichnissen aufzunehmen.

Ferner wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß von allen ins Beamtenverhältnis eintretenden Bediensteten und Arbeitern, falls sie an der freien ärztlichen Beratung und Behandlung nicht teilnehmen, innerhalb 8 Tagen nach ihrer Ernennung eine Verzichtserklärung zu erheben und durch Vermittlung der zuständigen Betriebsinspektion dem Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion vorzulegen ist.

Die ärztliche Landeszentrale hat auf 1. Juli d. J. den Vertrag (Nachrichtenblatt 75/1920) gekündigt. Nach den im Einverständnis mit den Organisationen und dem B.V.B. getroffenen Vereinbarungen für den neuen Vertrag erhöhen sich vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichsverkehrsministers, die Mitgliederbeiträge auf 7 M für Beamte ohne Familienangehörigen und 14 M für Beamte mit Familienangehörigen im Vierteljahr. Außerdem kommen von genanntem Zeitpunkt ab die Wegegebühren bei Hausbesuchen (§ 3 Absatz 3 des Vertrags) in Wegfall und müssen von den in Frage kommenden Beamten selbst getragen werden.

Dem Personal sind diese Vertragsänderungen durch Anschlag alsbald bekanntzugeben.

Nr. 121. Diebstahlsbekämpfung.

C 34. Vb 27. (Uwa) 18. (Abl. 38. 21. 6. 21.) Die Tätigkeit des Überwachungsdienstes für Diebstahlsbekämpfung beschränkte sich seither in der Regel auf die Überwachung des Abfertigungs-, Beförderungs- und Betriebsdienstes und wurde erst jetzt auch auf alle technischen Dienststellen ausgedehnt.

Bei dieser Gelegenheit wird folgendes erinnert und angeordnet:

Festgestellte Fälle von Eigentumsvergehen, nicht nur an Beförderungsgut, sondern auch an anderem Privatgut und an Dienstgut (Beruntreuungen, Unterschlagungen, Diebstähle usw.) werden entsprechend den zur Verhütung derselben ergangenen Erlassen (Zb 6 A, Nachrichtenblatt Nr. 62/1919, Nr. 9239, Nachrichtenblatt Nr. 124/1919 und dem als Aushang erschienenen Aufruf an alle Eisenbahnbedienstete vom 31. Januar 1921) ohne Rücksicht auf den Wert des entwendeten Gegenstandes geahndet werden.

Die örtlichen Beamtenvertretungen und Betriebsräte sind zu verständigen und aufzufordern, für Aufklärung in den Reihen der Beamten und Arbeiter zu sorgen; insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß auch die Mitnahme von geringwertigem Abfall (Holz, Kohlen usw.) sich als Eigentumsvergehen darstellt. Anstiftung und Beihilfe ist gleich dem Vergehen selbst zu beurteilen. Die zuweilen bei Mitnahme fremden Guts, insbesondere Dienstguts, vorgebrachte Entschuldigung, die Gegenstände seien nur zur Benutzung entnommen, kann nicht als durchschlagend angesehen werden. Selbst wenn sie glaubhaft erscheint, liegt in der unerlaubten Mitnahme eine so hohe Wahrscheinlichkeit des Verlustes, die dem Schuldigen zur Last fällt, daß die Verfehlung die weitere Beschäftigung desselben in der Regel nicht mehr rechtfertigt.

Nr. 122. Behandlung von Postsendungen.

A 2. Zb 2. (Abl. 38. 21. 6. 21.) 1. Der Herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß vom 2. Juni 1921 E. I. 15.

Nr. 1713 verfügt:

Es liegt Veranlassung vor, die geschäftliche Behandlung von Sendungen, die nicht als „Eisenbahndienstsache mit Zug“, sondern mit der Post zu versenden sind, einheitlich zu regeln.

Vorläufig ist nach folgenden Grundsätzen, die zum Teil schon beachtet werden, zu verfahren:

I. Abgehende Sendungen.

1. Im gegenseitigen geschäftlichen Verkehr mit Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden sind Postsendungen durch Dienstmarken ohne gegenseitige Verrechnung freizumachen. Für die Behandlung der Auskünfte der Eisenbahndienststellen an die Kohlenwirtschaftsstellen über eingegangene Kohlensendungen, bei denen es sich um eine außergewöhnliche Inanspruchnahme der Eisenbahnverwaltung handelt, ist eine abweichende Regelung getroffen worden (Erlaß E. I. 15. Nr. 1170 vom 12. April 1921).

2. An Privatpersonen sind frei (durch Dienstmarken) alle Postsendungen abzusenden, die nicht lediglich im Interesse der Empfänger liegen. Es unterliegt keinem Bedenken, in Zweifelsfällen (z. B. bei nur in Nebensachen als begründet befundenen Beschwerden usw.) auch ein Reichsinteresse als vorliegend zu erachten und den Bescheid frei abzusenden.
3. Freizumachen sind in jedem Falle:
 - a) (durch Dienstmarken) Vor- und Zwischenbescheide auf Anträge, Anfragen, Reklamationen und Beschwerden von Privatpersonen,
 - b) (durch Briefmarken des gewöhnlichen Verkehrs) Briefe an Empfänger im Auslande.
4. Verlangen Verfrachter oder andere Privatpersonen Auskünfte, die lediglich in ihrem Interesse liegen, so ist dem Verlangen im allgemeinen nur dann zu entsprechen, wenn die Portogebühren für die Antwort beigefügt sind.

II. Ankommende Sendungen.

1. Die Annahme von ungenügend oder überhaupt nicht freigemachten Postsendungen ist zu verweigern.
 2. Eine Reihe von Behörden, namentlich Kommunalstellen (Wohnungsämter, Mieteinigungsämter usw.), pflegen bei Sendungen, die nur im Interesse des Empfängers liegen, keinen Unterschied zwischen Behörden und Privatpersonen zu machen und ihre sämtlichen Schreiben als „portopflichtige Dienstsache“ abzusenden. Es liegt im Interesse der Eisenbahnverwaltung, die Annahme solcher Sendungen nicht zu verweigern, aber darauf hinzuwirken, daß Gegenseitigkeit (Ziffer I. 1) geübt wird. Ist dies nicht zu erreichen, dann ist Anfragen ein Freiumschlag beizufügen.
 3. Werden Privatpersonen im dienstlichen Interesse um eine Auskunft gebeten, so ist für die Antwort ein Freiumschlag beizufügen.
 4. Freiumschläge für Antworten sind
 - a) bei Stellen mit behördlichem Charakter mit Dienstmarken,
 - b) bei Privatpersonen mit Briefmarken des gewöhnlichen Verkehrs zu versehen.
2. Wegen Behandlung der Auskünfte an die Kohlenwirtschaftsstellen wird auf die an die Betriebsinspektionen, Stationsämter und Güterämter ergangene Verfügung vom 19. Mai 1921, C 34. Vb 6. M 265 verwiesen.
3. In § 2 der Vorschriften über die Beförderung dienstlicher Sendungen (Dienstsanweisung Nr. 263) ist auf diese Verfügung zu verweisen.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 123. Abgabe von Elektrizität gegen Vauschgebühren.

B 22. El 7. Nr. 4295. (Abl. 38. 21. 6. 21.) Gelegentlich der Nachprüfung der Anschlußwerte derjenigen Stromabnehmer, die Strom gegen Vauschgebühren beziehen, ist festgestellt worden, daß eine größere Anzahl von Stromabnehmern angetroffen wurde, die Lampen mit anderen Kerzenstärken in Benutzung hatten, als der Festsetzung der Vauschgebühren zugrunde gelegt waren. Gegen diese Abnehmer wird gemäß § 2 der Bestimmungen über die Vauschverrechnung (Verfügung Nr. 2402 B. El 4, Nachrichtenblatt 57/1919, Abteilung II) eingeschritten. Wir machen daher auf vorgenannte Bestimmungen aufmerksam und erwarten deren strengste Befolgung.

Ferner wurde festgestellt, daß einzelne Stromabnehmer Änderungen und Erweiterungen der Beleuchtungseinrichtungen ohne Genehmigung vorgenommen haben, die noch dazu zum Teil den bestehenden Bauvorschriften in keiner Weise entsprechen. Derartige Angehörigkeiten werden strengstens untersagt. Zuwiderhandelnde haben in Zukunft die Einstellung der Stromlieferung zu gewärtigen; auch wird je nach Lage des Falles die Wiederentfernung der nicht genehmigten Einrichtungen einschließlich Wiederherstellung der Wände verlangt werden.

Nr. 124. Abgabe von Waschmitteln.

B 23. Mat 51. (Abl. 38. 21. 6. 21.) Zu Verfügung B 23. Mat 51. Nr. M 366, Amtsblatt Nr. 28 vom 27. Mai 1921 Abteilung B, Ifd. Nr. 83.

Kernseife — Material-Nr. 744 — wird bis auf weiteres von den Magazinen nur noch in Stücken zu 150 g abgegeben. Das weitere Zerschneiden der 150 g-Stücke in Stücke zu 50, 75 oder 100 g, entsprechend der den einzelnen Bediensteten nach ihrer Gruppe zustehenden Monatsmenge, hat wegen des beim Schneiden trockener Kernseife entstehenden Abfalls zu unterbleiben. Dafür wird angeordnet, daß den Bezugsberechtigten, je nach der ihnen nach der obengenannten Verfügung zustehenden Monatsmenge, die Kernseife in Stücken zu 150 g für zwei oder drei Monate auf einmal abzugeben ist.

Es erhalten hiernach die Bediensteten:

- a) der Gruppe II je 1 Stück Kernseife zu 150 g für 3 Monate,
- b) der Gruppen III und V je 2 Stück Kernseife zu je 150 g für 3 Monate,
- c) der Gruppe IV je 1 Stück Kernseife zu 150 g für 2 Monate.

Die Dienststellen haben die zur Einhaltung der verschiedenen Abgabezeiten notwendigen Überwachungsmaßnahmen zu treffen und den Bezugsberechtigten den Zeitraum, für den sie die Kernseife erhalten, bei der Ausgabe bekanntzugeben.

Bei Ziffer 1 der eingangs erwähnten Verfügung ist auf diese Verfügung hinzuweisen.